



Statuten Sozialplattform Oberösterreich

Geltend ab 15. September 2021

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Sozialplattform Oberösterreich".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich sowie auf die Mitarbeit in überregionalen (z.B. internationalen) Gremien.

§ 2) Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) durch:

- a) Verbesserung der existenziellen und psychosozialen Lebensumstände sowie Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit Unterstützungsbedarf.
- b) Unterstützung, Vernetzung, Beratung und Koordination von gemeinnützigen beziehungsweise mildtätigen sozialen Einrichtungen gemäß der §§ 34 ff BAO, insbesondere Ausbildungs-, Beschäftigungs-, Wohnungslosen-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 1 angeführten Aktivitäten und durch die in Absatz 2 angeführten materiellen bzw. finanziellen Mittel erreicht werden.

1) Ideelle Mittel - Aktivitäten

1.1) Service, Information

- a) Bereitstellung von Informationen, z.B. durch Websites, (Online)-Portale und Publikationen zur besseren Orientierung hinsichtlich der Unterstützungsangebote im Sozialbereich
- b) Herausgabe von periodischen Informationszeitschriften und einschlägigen Publikationen
- c) Förderung des Zugangs zu gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe für Menschen mit Unterstützungsbedarf

1.2) Vernetzung

- a) Organisation des Informations- und Meinungsaustausches unter den o.g. (§ 2) sozialen Einrichtungen

[1]

Gefördert von



Soziales





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

- b) Durchführung unterschiedlicher Projekte zur Vernetzung sozialwirtschaftlicher Partner*innen in Oberösterreich
- c) Dokumentation der aktuellen Vernetzungsprotokolle
- d) Bereitstellen von Datenbanken
- e) Mitarbeit in Gremien und Übernahme von Organwalterfunktionen in Institutionen durch Delegierte des Vereines zur Förderung seiner Interessen

1.3) Engagement für Qualitätssicherung und ausreichende Dimensionierung des sozialen Sicherungsnetzes

- a) Vertretung der Interessen von sozialen Organisationen gemäß § 2 bei Ämtern, Gebietskörperschaften und gegenüber der Politik in Bezug auf Rahmenbedingungen, geplante Maßnahmen sowie Erarbeitung und Durchsetzung von Mindeststandards für die Erbringung sozialer Leistungen
- b) Konzeptentwicklung, wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Projektergebnissen
- c) Betriebswirtschaftliche, technologische, juristische und organisatorische Beratung von in § 2 genannten sozialen Einrichtungen
- d) Organisation von internationalen Kontakten, Exkursionen und Austausch zur Weiterentwicklung der sozialen Angebote
- e) Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für MitarbeiterInnen von sozialen Organisationen gemäß § 2
- f) Organisation von Tagungen, Vorträgen, Veranstaltungen und Online-Portalen, die zur Qualitätssicherung bezüglich der Erbringung sozialer Leistungen beitragen
- g) Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und anderen für die Sozialwirtschaft bzw. für soziale Sicherungsstandards relevanten Materien

1.4) Öffentlichkeitsarbeit

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur geeigneten Darstellung der Bedeutung des sozialen Sicherungsnetzes und der dort involvierten Institutionen für die Förderung der Allgemeinheit
- b) Vorbereitung und Durchführung von Kampagnen und Aktionen zu aktuellen sozialen Schwerpunkten

2) Materielle bzw. finanzielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen bzw. finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b) Beiträge der fördernden Mitglieder
- c) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- d) Beiträge zur Kostendeckung für in Anspruch genommene Leistungen.
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f) Sponsoringgelder und Werbeeinnahmen

[2]

Gefördert von



Soziales 





- g) Sammlungen, Geld- und Dienstleistungsspenden
- h) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung)
- i) Vermächtnisse
- j) sonstige Einnahmen und Zuwendungen

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4) Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines unterscheiden sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige bzw. mildtätige Einrichtungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf gemäß der §§ 34 ff BAO (insbesondere, Ausbildungs-, Beschäftigungs-, Wohnungslosen-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen), die den Zweck verfolgen, sozial benachteiligte Menschen zu unterstützen.
- 3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins ideell oder finanziell unterstützen.

§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand provisorisch. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die nächstfolgende Generalversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich (in Textform, E-Mail ist ausreichend)¹ erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der provisorischen Aufnahme.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtbestätigung der provisorischen Mitgliedschaft durch die Generalversammlung oder durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- 2) Die Mitgliedschaft kann beendet werden, sobald ein Mitglied andere als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und eine behördliche Verfügung den Verlust der steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO zur Folge hat.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung.
- 5) Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vor dessen Wirksamkeit schriftlich¹ mitgeteilt werden.
- 6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen bzw. Vergütung von im Rahmen der Vereinstätigkeit erbrachten

[3]

Gefördert von



Soziales 





Leistungen. Fällige Beiträge, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht geleistet wurden, verfallen durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienste des Vereins im Rahmen der von den Vereinsorganen hierfür erlassenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und einen Beitrag zu leisten, sofern dies von der Generalversammlung festgelegt wird. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Es gilt alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- 4) Die Mitglieder müssen einen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zweck gemäß den §§ 34 ff BAO verfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verlust der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit gemäß BAO unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Sitz und somit eine Stimme in der Generalversammlung. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht übt ein/e Delegierte*r des ordentlichen Mitgliedes aus.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich¹ verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so hat dies in Form eines Berichts der Rechnungsprüfer*innen bzw. der Abschlussprüfer*in zu erfolgen.
- 8) Im Hinblick auf den gemeinnützigen Charakter des Vereines ist eine Erfolgs- oder Vermögensbeteiligung der Mitglieder ausgeschlossen.

§ 8) Vereinsorgane

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Geschäftsführung
- 4) Rechnungsprüfer*innen und/oder Abschlussprüfer*in
- 5) Schiedsgericht

[4]

Gefördert von



Soziales 





§ 9) Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist schriftlich¹ einzuberufen.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Abhaltung der Generalversammlung als virtuelle Generalversammlung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Generalversammlung unter physisch Anwesenden gleichwertig.
- 4) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen² Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) auf Beschluss der Rechnungsprüfer*innen oder der Abschlussprüfer*in,
 - e) auf Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin
- 5) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich³ einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich⁴ beim Vorstand einzureichen.
- 7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Vorstand muss den Vereinsmitgliedern ein schriftliches⁵ Beschlussprotokoll zur Kenntnis bringen.
- 8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder.
- 9) Die Generalversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Alle Beschlüsse der Generalversammlung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins - werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

¹ : in Textform, eine E-Mail ist für die Erfüllung der Schriftlichkeit ausreichend.

² Siehe 1

³ Siehe 1

⁴ Siehe 1

⁵ Siehe 1

[5]

Gefördert von



Soziales 





- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung ihre/sein Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10) Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Beschlussfassung über die grundsätzlichen Zielsetzungen, Strukturen und das Programm für die Arbeit im Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung.
- 2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung für die Dauer von zwei Jahren bzw. Beauftragung der Abschlussprüfung.
- 3) Enthebung von Vorstand, Rechnungsprüfer*innen oder Abschlussprüfer*in.
- 4) Entgegennahme des Vorstandsberichts und Entlastung des Vorstandes.
- 5) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen bzw. Abschlussprüfer*innen
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 7) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 9) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Rechnungsprüfer*innen bzw. Abschlussprüfer*in.
- 10) Festlegung der Höhe der Beiträge der Mitglieder.
- 11) Entscheidung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern.
- 12) Der Generalversammlung ist jährlich der Jahresabschluss vorzulegen.
- 13) Bestätigung von Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand kooptiert wurden. Bei Nichtbestätigung endet die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder mit dem Zeitpunkt der Generalversammlung.

§ 11) Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, die Delegierte von ordentlichen Mitgliedern sein müssen. Jedes ordentliche Mitglied darf nicht durch mehr als eine/n Delegierte/n im Vorstand vertreten sein. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 2) Dem Vorstand gehören an: die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in, die/der Kassier/in, deren/dessen Stellvertreter/in und weitere Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung gewählt wurden. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.
- 3) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Abwesenheit sowohl der/des Vorsitzenden als auch deren/dessen Stellvertreter/in übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

[6]

Gefördert von



Soziales 





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

- 4) Der Vorstand kann auch schriftliche⁶ Beschlüsse im Umlaufweg fassen.
- 5) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende*n oder deren/dessen Stellvertreter*in mündlich oder schriftlich¹ zur Vorstandssitzung einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen sinngemäß. Die Abhaltung der Vorstandssitzung als virtuelle Vorstandssitzung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Vorstandssitzung unter physisch Anwesenden gleichwertig.
- 7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle und in seine Funktion ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich⁷ mit zweimonatiger Wirksamkeitsfrist ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- 10) Für den Fall, dass durch einen Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als vier betragen würde, wird jener Rücktritt, welcher die Unterschreitung der Minimalgröße von 4 Vorstandsmitgliedern bewirken würden, erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- 11) Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird in diesem Fall erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 12) Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet und organisiert die laufende Arbeit des Vereines, er sorgt für die Kommunikation unter den Mitgliedern. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand ist für die Vorbereitung und die Einberufung der Generalversammlung verantwortlich.
- 3) Der Vorstand beschließt den Jahresvoranschlag, erstellt den Rechnungsabschluss und legt den Vorstandsbericht vor.
- 4) Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:
 - a) Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter*in vertreten den Verein nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - b) Der/dem Kassier*in obliegt die Geldgebarung des Vereines.

⁶ : in Textform, eine E-Mail ist für die Erfüllung der Schriftlichkeit ausreichend.

⁷ : in Textform, eine E-Mail ist für die Erfüllung der Schriftlichkeit ausreichend.

[7]

Gefördert von



Soziales





- 7) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.
- 8) Im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung kann der Vorstand Aufgaben an eine angestellte Geschäftsführung übertragen.

§13) Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung und ein Vorstandsmitglied. Fördervereinbarungen können von der Geschäftsführung allein gezeichnet werden, der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 14) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung gehört nicht dem Vorstand an und ist an dessen Beschlüsse gebunden. In beratender Funktion nimmt sie an den Vorstandssitzungen teil.

§ 15) Rechnungsprüfung und/oder Abschlussprüfung

- 1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Anstelle der Rechnungsprüfer*innen oder auch zusätzlich zu den Rechnungsprüfer*innen kann die Generalversammlung eine/n unabhängige/n Abschlussprüfer*in bestellen. Sind keine Rechnungsprüfer*innen bestellt übernimmt der/die Abschlussprüfer*in die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen.
- 3) Den Rechnungsprüfer*innen (der/dem Abschlussprüfer*in) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen (der/dem Abschlussprüfer*in) die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen (der/die Abschlussprüfer*in) haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Stellen die Rechnungsprüfer*innen (der/die Abschlussprüfer*in) fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in bzw. der/die Abschlussprüfer*in verpflichtet,

[8]

Gefördert von



Soziales 





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

unverzüglich schriftlich⁸ eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen bzw. der/die Abschlussprüfer*in handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen bzw. Abschlussprüfer*in und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin durch Enthebung und Rücktritt.
- 8) Rechnungsprüfer*innen (der/die Abschlussprüfer*in) können (kann) jederzeit schriftlich⁹ den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer*innen bzw. der Beauftragung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin wirksam.

§ 16) Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich¹⁰ namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich¹¹ namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

⁸ : in Textform, eine E-Mail ist für die Erfüllung der Schriftlichkeit ausreichend.

⁹ Siehe 8

¹⁰ Siehe 8

¹¹ Siehe 8

[9]

Gefördert von



Soziales 





§ 17) Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss drüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich¹² anzuzeigen.
- 4) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Vereins hat die Funktion der Vermögensabwicklung die Vereinsbehörde beziehungsweise ein/e von der Behörde bestellte Abwickler*in zu übernehmen.

§ 18) Verwendung des Vereinsvermögens

Bei freiwilliger bzw. behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.

¹² : in Textform, eine E-Mail ist für die Erfüllung der Schriftlichkeit ausreichend.

[10]

Gefördert von



Soziales

